

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 18 vom 31. Oktober 2016

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Entwurf der Haushaltssatzung 2017
Öffentliche Bekanntmachung	2	1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen
Öffentliche Bekanntmachung	4	2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 267, in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße / Rottstraße
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MEERBUSCH

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2017 steht gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 15. Dezember 2016 ab dem 02. November 2016 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 205 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Meerbusch in der Zeit vom 02. November 2016 bis zum 18. November 2016 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der vorgenannten Zeiten im Verwaltungsgebäude Hochstraße 1, Zimmer 205, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Meerbusch in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushalts-jahr 2017 ist zusätzlich der Internetseite der Stadt Meerbusch, www.meerbusch.de, zu entnehmen.

Meerbusch, den 28. Oktober 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

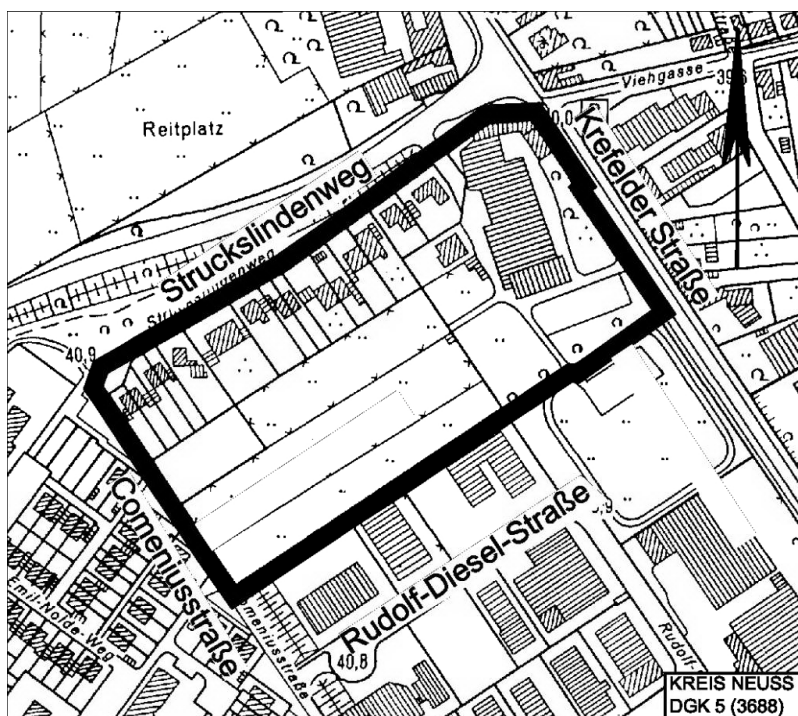
Satzung der Stadt Meerbusch vom 28. Oktober 2016

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümpfer Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp; Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276 in Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp, gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) als Satzung mit der Begründung vom 22.08.2016 für ein Gebiet, das die städtischen Flächen, Gemarkung Strümp, Flur 9, Flurstücknummer 518 umfasst und im Westen durch die Straße „Am Strümpfer Busch“, im Norden durch die Osterather Straße (L154), im Osten durch die vorhandene Lärmschutzanlage und im Süden durch die südliche Begrenzungslinie der Gerhart-Hauptmann-Straße und die nördliche Begrenzungslinie des weiterführenden Fuß- und Radweges begrenzt ist, maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276 tritt der Bebauungsplan Nr. 276, soweit er von der 1. Änderung des Bebauungsplanes überlagert wird, teilweise außer Kraft.



Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 28. Oktober 2016, 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp , wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 28. Oktober 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

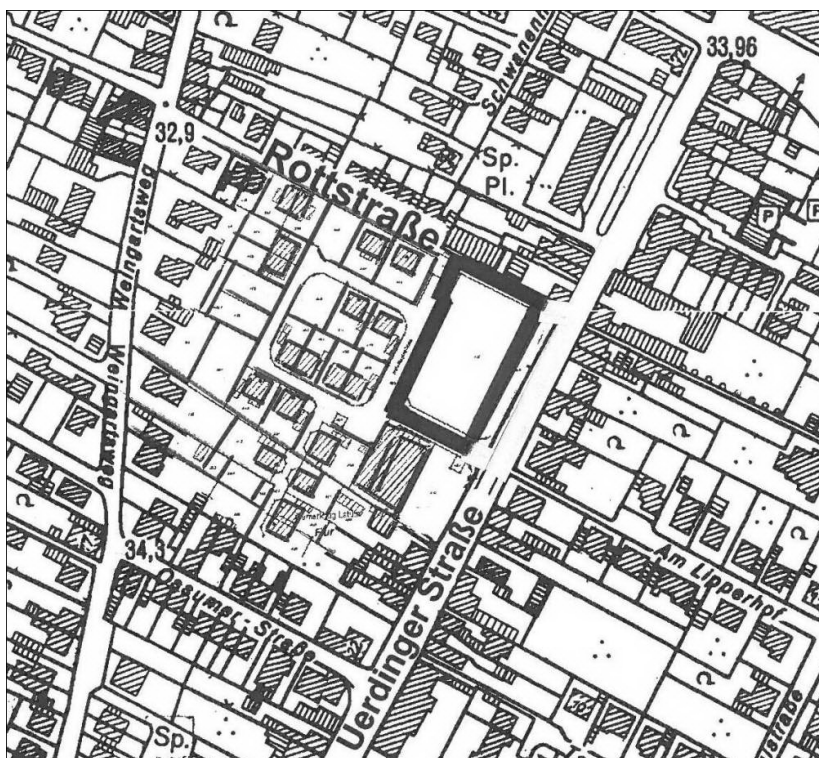
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 267, in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße / Rottstraße Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße / Rottstraße, gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) als Satzung mit der Begründung vom 2. August 2016 für ein Gebiet, das die städtischen Flächen, Flurstücke 523 und 524 der Flur 5 der Gemarkung Latum umfasst, maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267.

Mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 treten der Bebauungsplan Nr. 267 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 soweit sie von der Bebauungsplanänderung überlagert werden, teilweise außer Kraft.



Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 28. Oktober 2016, 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 267, in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße / Rottstraße, wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 28. Oktober 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
14.10.2016	5.0101.021771.6	DWT Bau GmbH	Berliner Allee 51-53, 40212 Düsseldorf
23.09.2016	5.0101.005354.3	Harald Siegfried Zenn	Am Nordwall 45, 47799 Krefeld

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 210

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.